

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 17 (1941-1942)
Heft: 46

Artikel: Unsere Heerespolizei
Autor: Bühler, Julius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-712940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Heerespolizei

Auch für den einfachen Soldaten gibt es in unserer Armee manchen abwechslungsreichen Dienstbetrieb, selbst die Infanterie hat ohne Zweifel ihre schönen Seiten. Einen der interessantesten Dienste, vielleicht sogar den gerissensten, hat aber doch der Heerespolizist. Immerhin keine falsche Vorstellungen! Man trifft zwar die «Orangerfarben» z. B. sehr oft in den Schnellzügen auf größeren Reisen, früher sah man sie auch nicht selten auf dem Motorrad oder gar im Auto — heute ist letzteres aus bekannten Gründen rar geworden — und mancher Infanterist, der vielleicht eben auf der StraÙe, schwerbepackt, seinen 30. km abschwitzte, hat bei sich gedacht: «Die händ's denn scho no chaibe schön!»

Wenn «schön» heißen soll: Abwechslung, Fähigkeiten einsetzen können, Verantwortung haben, so hat er recht. Meint er aber mit «schön»: einen bequemen Dienst genießen, oder nennen wir das Kind beim Namen: «auf einem Flohnerposten sitzen», so hat er sich gründlich geirrt. Wer meint, er könne zur Polizei, um dort ein «dolce far niente» zu betreiben, wird sich dabei schmerzlich seine Finger verbrennen. Nicht vergessen! Wenn ein H.P. mitten in der Nacht weiß der Kuckuck wohin gerufen wird, weil irgendwo der Tanz los ist, oder wenn er den ganzen Tag seine Sinne gehörig beisammen haben mußte wegen eines komplizierten und verflixten Falles und nachher noch bis in die späte Nacht daheim mit Konzentration eilige Rapporte aufzusetzen hat, so sieht diese Kehrseite vom Polizeidienst wieder niemand und es ist ganz gut so.

Der eine oder andere hat sich auch schon gefragt, was unsere Heerespolizei eigentlich auch für Aufgaben habe, wer dazu kommen kann, und was sie für eine Ausbildung mitmache. Er hat dann schlecht Gelegenheit gehabt, darüber irgendwo eine zuverlässige Auskunft zu erhalten! Dieser Aufsatz soll deshalb einmal kurz und knapp aufklären über Aufgaben und Ausbildung unserer «H.P.»; am Schluß wollen wir dann noch eine kleine «Betrachtung»

über das Problem Polizei im allgemeinen beifügen.

Aufgaben der Heerespolizei.

Das Dienstreglement (D.R.) Art. 216 umschreibt sie mit einem kurzen Satz: «Die Heerespolizei besorgt den militärischen Polizeidienst bei den Truppen.» Auch die bundesrätliche Verordnung über die Heerespolizei vom 27. Juli 1939, und das Reglement für den Dienst bei der H.P. wiederholen diesen Artikel an ihren Anfängen.

«Militärischer Polizeidienst bei der Truppe» ist richtig, sagt aber zu wenig; denn heute hat man der Heerespolizei, ohne natürlich in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei oder der kant. Behörden einzugreifen, noch etliche andere Aufgaben anvertraut und das ist bestimmt kein schlechtes Zeichen für sie. Sonst ist Grundsatz, daß Heerespolizei und bürgerliche Hand in Hand zusammenschaffen, sie sind zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet.

Das Reglement umschreibt die Aufgaben etwas genauer. Es folgen u. a.

1. Allgemeine Polizei.

Dazu gehört die Erforschung von strafbaren Handlungen, Sammlung und

Sicherung der Beweise und Spuren, den «stummen Zeugen der Tat». Ferner die Fahndungen; heute besitzt die Polizei verschiedene Mittel zur Ausforschung des flüchtigen Täters, denken wir nur an Fahndungsblätter, Presse, Telegraph, Telephon, Polizeifunk usw. Ist die Fahndung von Erfolg gekrönt, führt sie zur Festnahme des Täters. Unter allgemeine Polizei fällt auch der Transport. Hier wird unterschieden zwischen unbegleiteten und begleiteten Transporten. Der unbegleitete erfolgt ausschließlich per Eisenbahn im Gepäckwagen. Er ist die Regel. Begleitete Transporte werden angeordnet, wo keine Bahnverbindungen bestehen, weiterhin von Frauen, Kindern, kränklichen und alten Mannspersonen, sowie bei Schwerverbrechern. Die letzteren werden während der Bahnfahrt in der Zelle des Gepäckwagens untergebracht, die andern fahren in dritter Klasse.

2. Sicherheitspolizei.

Diese will Verbrechen und Vergehen vorbeugen und verhüten, es ist dies vielleicht die am meisten sympathische Aufgabe der Polizei. Unter genannten Begriff fällt besonders: Beobachten des



In der Ausbildung hat der Heerespolizist allerlei Mutproben zu bestehen (Z.-Nr. N.V. 8917).

Personenverkehrs im Truppenbereich. Sie achtet auf Vaganten, Bettler, Dirnen und andere verdächtige Personen. Sie übernimmt Schutz und Sicherung des Eigentums der Armee, andererseits schützt sie die Zivilbevölkerung vor Uebergriffen durch die Truppe.

3. Gesundheitspolizei.

Sie schreitet ein gegen Ueberforderungen zum Schaden der Truppe; sie prüft und kontrolliert feilgebotene Waren; hier arbeitet sie nötigenfalls unter Beizug von Truppenärzten und Veterinären.

Andere Aufgaben.

Wie schon erwähnt, hat man der Heerespolizei heute noch verschiedene andere Wirkungsfelder anvertraut. So den Polizeidienst in den Arbeitskompagnien, bei Bauten von nationalem Interesse, die große Arbeit der Heerespolizei, Abteilung für Internierungen, ferner Paßkontrolle gegen das gesamte Liechtensteinische und an den großen Grenzbahnhöfen, wie Chiasso, Genf usw. Bei diesen Dienstverrichtungen kommt die H.P. sehr viel mit Zivilpersonen in Berührung, denken wir z. B. nur bei den Bauten von nationalem Interesse, Paßkontrollen, oder wenn Diebstähle zum Nachteil der Armee vorgekommen sind. «Militärischer Polizeidienst bei der Truppe» ist also zu eng gefaßt.

Die Ausbildung der Heerespolizei.

Um diese vielen und verschiedensten Arbeiten zur Zufriedenheit aller richtig auszuführen, braucht es naturgemäß eine gründliche Ausbildung. Was hat nun einer auf sich zu nehmen, bis er als Heerespolizist mit Vertrauen auch an kompliziertere Aufgaben geschickt werden kann?

Wer zur H.P. will, muß 3 Jahre Sekundarschulbildung haben. Er kann sich erst anmelden, wenn er zum mindesten bei einer andern Truppengattung schon die R.S. absolviert hat; bei uns stammen die Leute aus sämtlichen Waffengattungen, von den Tankfahrern bis zum Füsilier. Ein H.P. braucht kein Tugendbold zu sein, das ist nicht verlangt, aber er muß einen zuverlässigen Charakter besitzen. Schürzenjäger, Trinker, Plagueure und Schuldenmacher kann keine Polizei brauchen. Körperlich muß er selbstverständlich kräftig und gesund sein. In seinem Dienst vernimmt und hört er sehr viel; er muß deshalb verschwiegen und politisch zuverlässig sein; wer einer politischen Richtung, ganz außen rechts oder links angehört, die nicht mehr schweizerisch wäre, kann nicht aufgenommen werden. Momentan werden **geeignete Leute gesucht**, und Anmeldungen sind erwünscht. Diese nimmt

allein entgegen der Chef der Heerespolizei Oberstlt. Müller, Kdo. Heerespolizei, Armeekommando.

Oberstlt. Müller ist selber schon lange bewährter Kämpfer des Polizeifachs und setzt persönlich alles nur mögliche ein für eine gute Aus- und Weiterbildung seiner Leute. So führt er z. B. alle Kurse persönlich, und dies trotz stärkster, anderweitiger Beanspruchung. Es hat aber den Vorteil, daß er seine Mannen und ihre Fähigkeiten so genau kennt. Wen er für geeignet hält, bietet er für einen mehrwöchigen **Umschulungskurs** auf. Den Aufgebotenen verschafft er unter Mithilfe einiger Spezialisten vom Polizeifach das nötige Rüstzeug für einen Heerespolizisten. Im Kurse hören sie Heereskunde, militärisches Strafrecht, Verkehrsrecht, sie lernen gründlich Kartenlesen, sie werden in die Kniffe der Signalementslehre eingeweiht, es wird ihnen die Kunst beigebracht, einen guten Polizeirapport aufzusetzen. Kunst? Einen komplizierten Tatbestand kurz und knapp, aber doch genau und plastisch darzustellen ist oft nicht so leicht. Ein solcher Rapport muß die Antwort geben auf die sieben klassischen «W»: Wer, was, wo, womit, warum, wie, wann. Sind alle diese Fragen beantwortet, kann er nie ganz verfehlt sein, und der Schritt wird eher möglich: «Von der Tat zum Täter.»

Hält der Chef den Kandidaten für tauglich, wird er umgeteilt, faßt eine neue Uniform, und wird für **zirka 8 Wochen** einem erfahrenen Postenchef zur **praktischen Weiterbildung** zugeteilt.

Im Ernstfall ist die H.P. aber auch Kampftruppe, und zwar ganz raffiniert ausgerüstete Kampftruppe. Für die Unteroffiziere und Postenchefs führt der Kommandant der H.P. von Zeit zu Zeit noch eigene **Fortbildungskurse**.

Die Polizei im allgemeinen.

Unsere Schweiz ist noch kein Polizeistaat, Gott sei Dank nicht! Immerhin, nicht alle Schweizer sind Engel, auch bei uns ist Polizei notwendig; ein «notwendiges Uebel» wäre doch wieder zu viel gesagt. Viele, darunter recht anständige Bürger haben eine Abneigung gegen jede Polizei. Das ist falsch! Man soll nicht hinter jedem Gendarmen einen Spion erblicken, einen, der nur darauf versessen ist, Mitmenschen Bußenzettel anzuhängen, wenn's nur irgendwie möglich ist. Der Heerespolizist hat kein persönliches Interesse, mit einem armen Teufel böses Spiel zu treiben; er bekommt für seine Rapporte keine Prämien, und Rapportjäger sind auch bei der Polizei selber verhaftet.

Allerdings gibt es eine Grenze zwi-

schen Ordnung und Unordnung, zwischen Erlaubtem und notwendigerweise Verbotenem. Hier muß er schon im Interesse der anständigen oder geschädigten Mitbürger eingreifen und sagen: «Halt!» Er kann natürlich keinen laufen lassen, der z. B. gemein seine Kameraden bestohlen hat. In der Gesellschaft will die Polizei die anständigen Mitbürger vor Halunken und Schmarotzern schützen. Diese Helferpflicht ist schönste Aufgabe jeder Polizei; das ist keine billige Phrase, sondern reine Wahrheit, ob es von allen verstanden wird oder nicht.

Truppe und Heerespolizei müssen einander beistehen, das ist zum Vorteil beider. Die Truppe: Sie darf nicht vergessen, daß dem Heerespolizisten, der in Erfüllung seiner allgemeinen Pflichten oder in Ausführung eines besonderen Auftrages handelt, die Befugnisse einer Schildwache zustehen. Offiziere und Mannschaft sind ihm zur Unterstützung verpflichtet.

Aber auch der H.P. muß Helfer sein, einerseits für die Geschädigten, das ist klar, aber auch manchmal für den Täter, das scheint paradox. Diesem soll er zeigen, wie er den angerichteten Schaden am besten wieder gutmacht, das verhilft jenem oft zum bedingten Strafvollzug. Allerdings muß der Täter einen guten Kern in der Schale haben! Es hat einer einen Fehltritt begangen, er kann aber vielleicht auch mildernde Umstände für sich beanspruchen; Diebstahl aus Not, aus achtenswerten Motiven oder er hat eine schlechte Erziehung genossen. Das alles ist kein Freipaß zum Stehlen, aber die Tat erscheint doch in einem klareren Licht. Der Heerespolizist wird auch diese für den Angeschuldigten positiven Seiten im Protokoll besonders vermerken. Zum Beispiel, daß der Täter sofort voll geständig war, hilft jenem viel vor Gericht, und hilft ihm mit gutem und reinem Gewissen.

Verbrechen und Vergehen vorbeugen, die Anständigen vor den Schmarotzern in Schutz nehmen, Schädlinge der strengen, aber gerechten Strafe und Sühne überführen, das ist Aufgabe der Polizei, auch der Heerespolizei.

Ich möchte diesen Aufsatz schließen mit einem Satz aus der kleinen Schlußansprache unseres Kommandanten, Hr. Oberstlt. Müller, am Ende meines damaligen Umschulungskurses.

«Wir wollen keine Rapportjäger! Nicht der ist der beste Polizist, der am Abend prahlen kann: Heute habe ich soundsoviele erwischt, sondern jener ist der beste Heerespolizist, der am Abend sagen kann: Ich habe soundsoviele heute vor Fehlritten bewahrt. Das ist der beste!»

H.P. Bühler Julius.